



Informationsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2009/08435**
Datum: 22.01.2010
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Amt für Kinder, Jugend und
Familie

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	03.12.2009	öffentlich Kenntnisnahme
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	16.02.2010	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Änderung der Grundsatzvereinbarung für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gemäß §§ 77/78 ff SGB VIII

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) nimmt den Entwurf der Grundsatzvereinbarung für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gemäß §§ 77/78 a-f SGB VIII zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkung:

Haushaltsstelle: VerwHH : 4550/4560 keine
VermHH : -

Mit der Aushandlung der neuen Grundsatzvereinbarung soll ein Beitrag zur Effektivierung der Hilfen zur Erziehung (HzE) geleistet werden. Insbesondere mit der individuellen Gestaltung der Hilfe-Settings wird das Ziel verfolgt, den Kostensteigerungen vorausschauend entgegen zu wirken, d.h. die Fallkosten zu minimieren.

Tobias Kogge
Beigeordneter für Jugend, Schule,
Soziales und kulturelle Bildung

Begründung:

Durch die Grundsatzvereinbarung für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gemäß §§ 77/78a-f SGB VIII werden Rahmenbedingungen, allgemeine Grundsätze und das allgemein gültige Verfahren in der Stadt Halle (Saale) für Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe geregelt.

Unter Einhaltung dieser Grundsatzvereinbarung werden Einzelvereinbarungen mit jedem Leistungserbringer (Träger) zur Leistungserbringung vor allem im Bereich Hilfen zur Erziehung, aber auch in anderen Bereichen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie deren Qualität und Entgelt abgeschlossen.

Mit Beschluss des Stadtrates am 23.11.2005 (Vorlagen-Nr. IV/2005/05286) wurde der letzten Änderung der Grundsatzvereinbarung der Kinder- und Jugendhilfe in der Stadt Halle (Saale) gemäß § 77/78a-f SGB VIII zugestimmt.

Die Stadt Halle beteiligte sich in den Jahren 2006 bis 2009 am Bundesmodellprojekt „Wirkungsorientierte Jugendhilfe“, in dem neue Erkenntnisse zur Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen Leistungsverpflichteten (Stadt) und Leistungserbringern (Träger) gewonnen werden konnten. Diese sind in den vergangenen Jahren schon in die Vereinbarungen mit den Trägern eingeflossen. Daher war es sinnvoll, die bestehende Grundsatzvereinbarung zu verändern.

Die vorliegende Grundsatzvereinbarung greift sowohl die Erfahrungen aus dem Bundesmodellprojekt als auch den Stand der Entwicklung der Jugendhilfe mit sozialräumlicher Orientierung auf. Der Auftrag des Stadtrates an die Jugendhilfe, die vorhandenen Ressourcen zu nutzen, die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe als Ganzes zu sehen und bildungspolitische Herausforderungen mit zu betrachten, finden sich hier wieder. Damit ist die Grundsatzvereinbarung eine Basis dafür, die im Kinderarmuts- und im Bildungsbericht dargestellten Themen und Herausforderungen mit den spezifischen Methoden der Jugendhilfe aufzugreifen und somit die Rahmenbedingungen für Familien in Halle zu verbessern. Damit wird der Versäulung der Jugendhilfeleistungen entgegengewirkt und die Leistung stärker am tatsächlichen Bedarf des Leistungsempfängers (Kind) orientiert (Bedarfs- und Wirkungsorientierung).

Die aktuelle Herausforderung ist es, die der Stadt Halle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten optimal zu nutzen, um den Heranwachsenden gute Bildungs- und Entwicklungschancen zu geben. Mit dem nun vorliegenden Entwurf wird dieser Herausforderung Rechnung getragen. Die demografische Entwicklung zwingt uns dazu, jedem Kind bestmögliche Entwicklungschancen zu geben und die Familien, soweit nötig, in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen. Das ist allen Verhandlungspartnern bewusst. Die Verhandlungen verliefen zielorientiert und in einer offenen und konstruktiven Atmosphäre. Es besteht die Möglichkeit, dass weitere Träger der Jugendhilfe dieser Vereinbarung beitreten.

Der Finanzausschuss wird gebeten, den Entwurf der Grundsatzvereinbarung zur Kenntnis zu nehmen. Mit Inkrafttreten ist zum 01.03.2010 zu rechnen.

Anlagen

Grundsatzvereinbarung

für den Abschluss von Leistungs-,
Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen
der Kinder- und Jugendhilfe
in der Stadt Halle (Saale)
gemäß §§ 77/78 a - f SGB VIII

Die Grundsatzvereinbarung gemäß §§ 77/78 a - f SGB VIII wird zwischen der

Stadt Halle (Saale),
vertreten durch die Oberbürgermeisterin Frau Szabados, diese vertreten durch
Herrn Kogge, Beigeordneter für Jugend, Schule, Soziales und kulturelle Bildung,
dieser vertreten durch Frau Brederlow, Amtsleiterin des Amtes für Kinder, Jugend und
Familie

- nachfolgend Stadt genannt -

und den nachfolgend aufgeführten Vereinen und Verbänden:

Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
vertreten durch den Vorstand

Arbeiterwohlfahrt, Erziehungshilfe Halle (Saale) gGmbH
vertreten durch Frau Plättner

Caritasverband für die Stadt und das Dekanat Halle (Saale) e.V.
vertreten durch Herrn Bognitz

Clara-Zetkin e.V. Halle (Saale)
vertreten durch Herrn Ast

Gemeinnützige Paritätische Sozialwerke – PSW GmbH
Sozialwerk Kinder- und Jugendhilfe
vertreten durch Herrn Günther

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Halle- Saalkreis- Mansfelder Land e.V.
vertreten durch Frau Schubert

Internationaler Bund, Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.
vertreten durch Herrn Heinrichs

Jugend- und Familienzentrum St. Georgen e.V. Halle (Saale)
vertreten durch Frau Jakob

Trägerwerk Soziale Dienste in Sachsen Anhalt e.V.
vertreten durch Herrn Rommelfanger

Trägerwerk Soziale Dienste in Sachsen Anhalt GmbH
vertreten durch Herrn Rommelfanger

Jugendwerkstatt Bauhof Halle in den Franckeschen Stiftungen gGmbH
vertreten durch Frau Reinisch

IRIS e.V. für Frauen und Familie
vertreten durch Frau Pawelke

pro familia Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
vertreten durch Frau Rohn

... - nachfolgend Verbände genannt -

geschlossen.

GLIEDERUNG

Seite

4		Präambel
4	§ 1	Allgemeine Grundsätze / Geltungsbereich
5	§ 2	Rechtliche Grundlagen und Zugangsnormen
5	§ 3	Allgemeine Voraussetzungen für Leistungsanbieter
5	§ 4	Leistungsziele und -formen
6	§ 5	Qualitätsentwicklung
6	§ 6	Entgelt- und Finanzierungsmodelle
7	§ 7	Rechnungslegung
7	§ 8	Beginn und Ende der Hilfe
7	§ 9	Regelungen bei Nichtantritt und nichtplanmäßiger Beendigung von Hilfen und zeitweiliger Abwesenheit
8	§ 10	Informationsaustausch und partnerschaftliche Zusammenarbeit / Schlichtung
9	§ 11	Salvatorische Klausel / Gerichtsstand
9	§ 12	Inkrafttreten, Kündigung

Anlagen

12	I	Vertragswerk bestehend aus Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung
13	I.1	Leistungsvereinbarung
16	I.1.1	Leistungskatalog
19	I.1.2	Leistungsbeschreibungen
20	I.2	Qualitätsentwicklungsvereinbarung
24	I.3	Entgeltvereinbarung
27	I.3.1	Kalkulationseckdaten
29	I.3.2	Entgeltermittlung der Fachleistungsstunde/Fallpauschale
32	I.3.3	Entgeltberechnung von Hilfearrangements
34	II	Trägervereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII
36	III	Trägervereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 72a SGB VIII
38	IV	Trägervereinbarung zum Schutz von Sozialdaten nach § 61 Abs. 4 SGB VIII

Präambel

Durch die Grundsatzvereinbarung für den Abschluss von Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen gemäß §§ 77/78a-f SGB VIII werden Rahmenbedingungen, allgemeine Grundsätze und das allgemein gültige Verfahren in der Stadt Halle (Saale) für Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe geregelt.

Unter Einhaltung dieser Grundsatzvereinbarung werden Einzelvereinbarungen mit jedem Leistungserbringer (Freien Träger) zur Leistungserbringung und deren Qualität sowie dem Entgelt abgeschlossen.

Die fachlich - organisatorische Leitidee lautet, Hilfestrukturen bedarfs- kunden-, ressourcen- und wirkungsorientiert sowie nachhaltig zu organisieren. Dienste, Einrichtungen und Fachkräfte der Jugendhilfe haben sich dementsprechend folgenden Anforderungen zu stellen:

1. gemeinsam mit der bewilligenden Stelle, dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, am individuellen Bedarf ausgerichtete Hilfepläne (§ 36 SGB VIII) zu entwickeln,
2. zur Durchführung der Hilfe ein vielfältiges Methodeninstrumentarium und ein breites Leistungsspektrum vorzuhalten, oder ergänzend zum selbst vorgehaltenen Hilfeangebot, Leistungen Dritter einzukaufen,
3. Ressourcen im Sozialraum zu erschließen und zu nutzen, Netzwerkarbeit sowohl auf struktureller als auch individueller Ebene zu gewährleisten und
4. sich an der Jugendhilfeplanung und der Organisationsentwicklung (Struktur) der Jugendhilfe in der Stadt Halle (Saale) zu beteiligen.

Bürgerschaftliches Engagement / Ehrenamt kann die zu erbringenden Leistungen der Fachkräfte sinnvoll unterstützen und ergänzen.

§ 1 Allgemeine Grundsätze / Geltungsbereich

- (1) Die Vereinbarung gilt vollumfänglich für alle Leistungsanbieter in der Stadt Halle (Saale).
Für andere Anbieter verpflichtet sich die Stadt, diese Inhalte in die Verhandlungen mit aufzunehmen.
- (2) Bei den Fachstandards sollen die jeweils geltenden Landesrichtlinien und -empfehlungen beachtet werden.
Leistungsträger und Leistungserbringer schließen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen gemäß § 78 b SGB VIII (Anlage I). Dies gilt auch für den ambulanten Bereich. Die Stadt verpflichtet sich, die Inhalte der Anlagen I bis IV zur Grundlage der jeweiligen Vereinbarungen mit den einzelnen Trägern zu machen.
- (3) Diese Vereinbarungen gelten jeweils für ein Jahr.
Notwendige Verhandlungen sind drei Monate vor Ablauf des Vereinbarungszeitraumes aufzunehmen, ansonsten gelten die bis dahin vereinbarten Leistungen und Entgelte weiter.
- (4) Es ist darauf zu orientieren, dass über Entgelte nur die im jeweiligen Einzelfall tatsächlich erbrachten Leistungen finanziert werden.
Für Regelleistungen wird das Entgelt grundsätzlich als Tagessatz oder im Rahmen der Fachleistungsstunde ermittelt.
Eine Fachleistungsstunde umfasst alle Leistungen, die im unmittelbaren Bezug zum Klienten stehen.

§ 2 Rechtliche Grundlagen und Zugangsnormen

Das SGB VIII (KJHG) in seiner aktuellen gültigen Fassung bildet die rechtliche Grundlage der Vereinbarung.

Zugangsnormen sind

§ 13 SGB VIII	für Hilfen der Jugendsozialarbeit
§ 19 SGB VIII	für Hilfen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
§ 27 SGB VIII	für Hilfen zur Erziehung,
§ 35a SGB VIII	für Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche,
§ 36a, Abs. 2 SGB VIII	für niedrigschwellige ambulante Hilfen
§ 41 SGB VIII	für Hilfen für junge Volljährige.

§ 3 Allgemeine Voraussetzungen für Leistungsanbieter

- (1) Dem Fachkräftegebot analog §§ 72, 72 a SGB VIII wird Rechnung getragen. Fachkräfte im Sinne des Gesetzes sind Personen:
 - die eine ihrer jeweiligen Aufgabe entsprechende Ausbildung abgeschlossen haben,
 - deren persönliche Geeignetheit gegeben ist und
 - die Fort-, bzw. Zusatzausbildungen entsprechend der jeweiligen Aufgabe absolviert haben bzw. absolvieren werden.
- (2) Grundlage für eine qualifizierte Hilfeplanung bilden die Vorklärungen für alle Hilfearten bezüglich Auftrag, Mitwirkung der Leistungsberechtigten und -beteiligten unter Erschließung bzw. Nutzung der innerfamiliären Ressourcen und Stützungspotentiale, des familiären Umfeldes, des Sozialraumes und / oder stadtweit bzw. außerhalb des Stadtgebietes.
- (3) Die Stadt verpflichtet sich gegenüber dem Freien Träger grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach vereinbartem Leistungsbeginn die Kosten zuzusichern.
- (4) Qualitätssicherung ist durch ein träger- und leistungsspezifisches Qualitätsentwicklungskonzept zu dokumentieren und bildet sich in Qualitätsstandards zu Struktur, Prozess, Ergebnis ab.
- (5) Den Bestimmungen des Datenschutzes wird Rechnung getragen.

§ 4 Leistungsziele und -formen

- (1) **Allgemeine Leistungsziele sind:**
 - Situationsanalyse und Priorisierung der Problem- und Handlungsfelder
 - Verselbständigung der Familien
 - Verselbständigung der jungen Menschen einschließlich der gesellschaftlichen Teilhabe und
 - bei Eingliederungshilfen Abbau bzw. Minimierung von Benachteiligungen und Ermöglichung der gesellschaftlichen Teilhabe
- (2) **Allgemeine Leistungsformen sind insbesondere:**

familienunterstützende Hilfen	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Clearing (§ 27 (2) SGB VIII) ◆ alternative, flexible Hilfen (§ 27 (2) SGB VIII) ◆ Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) ◆ ambulante Hilfen (§ 13 (2), § 19, §§ 29-31 SGB VIII)
familienergänzende Hilfen	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) ◆ Regelleistungen mit dem Ziel der Rückführung (§§ 33-35 SGB VIII) ◆ Leistungen mit dem Ziel der Verselbständigung (§ 13 (3), § 19 SGB VIII)
familienersetzende Hilfen	<ul style="list-style-type: none"> ◆ auf Dauer angelegte Regelleistungen (§§ 33-35 SGB VIII)

§ 5 Qualitätsentwicklung

- (1) Die Vereinbarungspartner verstehen Qualitätsentwicklung in erster Linie als Verpflichtung gegenüber den Leistungsberechtigten.
- (2) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, Qualitätsentwicklung als kontinuierlichen und kooperativen Aushandlungsprozess zu gestalten.
- (3) Die Stadt und der jeweilige Träger schließen eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung, um den fachlichen Dialog anzuregen, zielorientiert und strukturiert zu führen.

§ 6 Entgelt – Finanzierungsmodelle

- (1) Die Erbringung individueller Hilfeleistungen erfordert eine Bandbreite an möglichen Finanzierungsformen. Neben der bewährten Fachleistungsstunde und dem Tagessatz sind daher weitere Entgeltformen, wie Fallbudget und Fallpauschale, möglich.

Das Entgelt beinhaltet alle betriebsnotwendigen Aufwendungen, die zur Erbringung der Hilfe notwendig sind.

- (2) Die Fachleistungsstunde berechnet sich aus den jährlichen Aufwendungen der Hilfe dividiert durch die Nettojahresarbeitszeit der erforderlichen Fachkräfte und wird nach tatsächlich geleisteten Stunden abgerechnet.
- (3) Beim Tagessatz werden die jährlichen Aufwendungen auf einen Betreuungstag und einen Betreuungsplatz herunter gerechnet.
- (4) Das Fallbudget deckt die einzelfallbezogenen Aufwendungen, die insgesamt zur Erbringung der Hilfe notwendig sind. Damit sind alle Leistungen bis zur Beendigung der Hilfe abgegolten. Die Abrechnung kann in zu vereinbarenden Teilbeträgen erfolgen.
- (5) Die Fallpauschale stellt ein festes Entgelt für eine Hilfe mit durchschnittlichem Hilfebedarf dar. Sie kann als monatliche Pauschale vereinbart werden. Auch die Zusammenfassung verschiedener Hilfeformen, entsprechend dem individuellen Bedarf, ist möglich.

§ 7 Rechnungslegung

- (1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt grundsätzlich nach dem Leistungsmonat. Grundlage für die Rechnungslegung ist die Kostenzusicherung des Jugendamtes. Die Rechnungslegung erfolgt bis zum 10. des Folgemonats. Die Auszahlung erfolgt bis zum Ende dieses Folgemonats.
- (2) Abweichend davon können andere Zahlungsweisen individuell vereinbart werden.
- (3) Die Rechnungslegung für die Erziehungsberatungsstellen erfolgt quartalsweise zum 3/12 Betrag des vereinbarten Gesamtbudgets pro Jahr, zum 15. des 2. Monats des laufenden Quartals.

§ 8 Beginn und Ende der Hilfe

- (1) Die Leistungserbringung wird auf Basis des Hilfeplanes befristet vereinbart. Diese verlängert sich automatisch jeweils um einen Monat, wenn nicht mindestens einen Monat vor Ablauf der Hilfeplan fortgeschrieben wird.
- (2) Abweichend davon gelten für Clearing- und Erziehungsberatungsprozesse ausschließlich die vereinbarten Leistungszeiträume auf Grundlage des Hilfeplanes.
- (3) Im stationären Hilfebereich gelten der Aufnahme- und Entlassungstag als ein Betreuungstag, wobei der Aufnahmetag zu vergüten ist.
- (4) Unberührt davon bleiben die Abbrüche, die durch den Leistungsberechtigten entstehen.

§ 9 Regelungen bei Nichtantritt und nichtplanmäßiger Beendigung von Hilfen und zeitweiliger Abwesenheit

- (1) **Nichtantritt der Hilfe**
Bei Hilfesettings, die durch den Leistungserbringer für den individuellen Einzelfall eigens geschaffen wurden, können beim Leistungserbringer zusätzliche Personal- und Sachkosten entstehen.
Im Falle des Nichtantritts der vorgesehenen Hilfe ist der Leistungserbringer verpflichtet, die geschaffenen zusätzlichen Kapazitäten schnellstmöglich zurückzubauen. Die unabweisbar mit der Bereitstellung entstandenen Kosten werden nach einer Angemessenheits- und Plausibilitätsprüfung durch das Jugendamt erstattet.
- (2) **Nichtplanmäßige Beendigung der Hilfe**
Wenn durch die Leistungsberechtigten Hilfesettings im Sinne von Punkt § 9 (1) unvorhersehbar und kurzfristig abgebrochen werden, gelten die dort vereinbarten Kostenregelungen analog.
- (3) **Freihaltegeld - stationäre / teilstationäre Hilfe**
Das Jugendamt ist im Voraus über die geplante Abwesenheit zu informieren. Bei unerlaubtem Entfernen ist das Jugendamt unverzüglich¹ zu informieren. Gemeinsam mit dem Jugendamt ist in diesem Falle in den nächsten 3 Werktagen zu prüfen, ob eine Fortführung der Hilfe sinnvoll und notwendig ist.

¹ Protokollnotiz Unverzüglich bedeutet spätestens am darauffolgenden Werktag (Montag bis Freitag).

Bei vorübergehender Abwesenheit wird vom ersten vollen Abwesenheitstag an, der

Kostensatz abzüglich des Verpflegungsgeldes gezahlt, ebenso

- bei Krankenhausbehandlung, Kur - und Rehabilitationsmaßnahmen für 30 Tagen

- bei unerlaubtem Entfernen bis zu drei Werktagen und

- in anderen Fällen nur dann, wenn das Jugendamt vorher der Freihaltung schriftlich zugestimmt hat

(5) Freihaltgeld - ambulante Hilfen

Das Jugendamt ist spätestens nach dem 3. nicht eingehaltenen Termin in Folge bzw. bei 5 nicht eingehaltenen Terminen im Monat schriftlich zu informieren.

Gemeinsam mit dem Jugendamt ist zu prüfen, ob eine Fortführung der Hilfe sinnvoll und notwendig ist.

Bei o. g. Hilfen wird der vereinbarte Kostensatz für maximal drei zusammenhängende Termine pro Kalenderjahr bzw. nicht in Anspruch genommene Einheiten der Dienste weiterberechnet, wenn mit einer weiteren Inanspruchnahme zu rechnen ist.

Darüber hinaus kann im Einzelfall über längere Ausfallzeiten entschieden werden und eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.

(6) Erziehungsberatung

Für jeden ausgefallenen bzw. kurzfristig abgesagten Termin wird eine halbe Stunde Arbeitsaufwand anerkannt.

§ 10 Informationsaustausch und partnerschaftliche Zusammenarbeit /Schlichtung

(1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, mindestens ein gemeinsames Jahresfachgespräch zwischen Jugendamtsleitung und den Vertretern der freien Träger durchzuführen. Dazu soll allen Leistungsanbietern die Teilnahme ermöglicht werden.

(2) Das Jahresfachgespräch bietet den Rahmen

- zum Austausch über Entwicklungen und Bedarfe in der Kinder- und Jugendhilfe
- zur Abstimmung zu Neuausrichtungen in den HzE
- zur Reflektion der Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und den freien Trägern der Jugendhilfe
- zur Beteiligung an der Jugendhilfeplanung
- zur Evaluation der Trägervereinbarung nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII
- zur Evaluation zur Wirksamkeit der Grundsatzvereinbarung
- für Informationen zu Kriterien und Verfahren der Qualitätsbewertung

(3) Die Vertragspartner vereinbaren bei eventuellen Meinungsverschiedenheiten im Rahmen der Anwendung und Auslegung der Grundsatzvereinbarung, dies in Form einer Schlichtung zu klären.

Zu diesem Zweck wird eine Schlichtungskommission gebildet, bestehend aus:

- einem Vertreter der Stadt
- einem Vertreter der Freien Träger und
- einem außen stehenden neutralen Dritten, auf den sich die Vertragspartner einigen.

§ 11 Salvatorische Klausel / Gerichtsstand

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes unberührt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, solche Bestimmungen durch andere zu ersetzen, die dem Vertragszweck möglichst gleichkommen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie anderer Abreden, die den Inhalt der Vereinbarung berühren, bedürfen der Schriftform. Dazu gehört auch die Abrede, von der Schriftform abzuweichen.
- (3) Der Gerichtsstand ist Halle (Saale).

§ 12 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Die Anlagen I bis IV sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2) Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres, erstmalig jedoch zum 31.12.2012, kündigen. Dies bedarf der Schriftform.
- (3) Kündigungen außerhalb der vereinbarten Frist sind unabhängig von den gesetzlichen Regelungen des § 59 SGB X nur aus wichtigem Grund möglich.
- (4) Kündigt ein Verband diese Vereinbarung, bleibt diese für die übrigen Vereinbarungspartner unverändert bestehen.
- (7) Diese Vereinbarung gilt solange fort, bis es zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gekommen ist, längstens jedoch bis zum 30.06. des folgenden Jahres.

Halle (Saale), den

Arbeiter-Samariter-Bund,
Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Arbeiterwohlfahrt,
Erziehungshilfe Halle (Saale) gGmbH

Caritasverband für die Stadt und
das Dekanat Halle (Saale) e.V.

Clara-Zetkin e.V. Halle (Saale)

Gemeinnützige Paritätische Sozialwerke –
PSW GmbH
Sozialwerk Kinder- und Jugendhilfe

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband
Halle-Saalkreis-Mansfelder Land e.V.

Internationaler Bund, Freier Träger der Jugend-,
Sozial- und Bildungsarbeit e.V.

Jugendzentrum St. Georgen e.V. Halle (Saale)

Trägerwerk Soziale Dienste
in Sachsen-Anhalt e.V.

Trägerwerk Soziale Dienste
in Sachsen-Anhalt GmbH

Jugendwerkstatt Bauhof Halle in den
Franckeschen Stiftungen gGmbH

IRIS e.V. für Frauen und Familie

pro familia Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Stadt Halle (Saale)

Anlage I

Vertragswerk bestehend aus Leistungsvereinbarung, Qualitätsentwicklungsvereinbarung und Entgeltvereinbarung gemäß § 78 a -f SGB VIII

Zwischen: der Stadt Halle (Saale), als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- nachfolgend Stadt genannt -

vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Szabados,
diese vertreten durch Herrn Kogge, Beigeordneter für
Jugend, Schule, Soziales und kulturelle Bildung,
dieser vertreten durch die Leiterin des Amtes Kinder,
Jugend und Familie, Frau Brederlow

und dem

- nachfolgend Träger genannt -

dieser vertreten durch den Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin

wird hiermit über die Erbringung von Leistungen nach §§ 13, 19, 27, 35a, 36a (2), 41 SGB VIII, der Qualitätsentwicklung und der Entgeltfinanzierung folgende Vereinbarung bestehend aus

Leistungsvereinbarung,

Qualitätsentwicklungsvereinbarung und

Entgeltvereinbarung geschlossen.

Darüber hinaus sind die Trägervereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII, zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 72a SGB VIII und Schutz von Sozialdaten Bestandteil dieses Vertragswerkes.

I.1 Leistungsvereinbarung

Zwischen: der Stadt Halle (Saale), als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- nachfolgend Stadt genannt -

vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Szabados,
diese vertreten durch Herrn Kogge, Beigeordneter für Jugend, Schule, Soziales und kulturelle Bildung,
dieser vertreten durch die Leiterin des Amtes für Kinder, Jugend und Familie, Frau Brederlow

und dem

- nachfolgend Träger genannt -

dieser vertreten durch den Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin

wird hiermit im Rahmen des Vertragswerkes über die Erbringung von Leistungen nach §§ 13, 19, 27, 35a, 36a (2), 41 SGB VIII folgende Leistungsvereinbarung geschlossen.

§ 1 *Der Träger verpflichtet sich, die zur Erbringung passgenauer Hilfeleistung erforderlichen Leistungsangebote im Sinne des Leistungskataloges (Anlage I.1.1) für die Stadt bereitzuhalten.*

Zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung sind dies Folgende:

familienunterstützende Hilfen

- **Clearing** (LB mit Stand vom TT.MM.JJJJ)
- **alternative, flexible Hilfen** (LB mit Stand vom TT.MM.JJJJ)
- **Erziehungsberatung** (LB mit Stand vom TT.MM.JJJJ)
- **ambulante Hilfen** (LB mit Stand vom TT.MM.JJJJ)

familienergänzende Hilfen

- **Tagesgruppe** (LB mit Stand vom TT.MM.JJJJ)
- **Regelleistungen mit dem Ziel der Rückführung** (LB mit Stand vom TT.MM.JJJJ)
- **Leistungen mit dem Ziel der Verselbständigung** (LB mit Stand vom TT.MM.JJJJ)

familienersetzende Hilfen

- **auf Dauer angelegte Regelleistungen** (LB mit Stand vom TT.MM.JJJJ)

Die Stadt gewährt die Leistungen des Trägers im Rahmen der Hilfen nach §§ 13 (3), 19, 27, 41, 35a SGB VIII, der entsprechenden Betriebserlaubnisse und abhängig vom jeweiligen Bedarf und von der Inanspruchnahme durch die Leistungsberechtigten (unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts).

§ 2 Um eine umfassende Hilfe für die Betroffenen zu erzielen, verpflichtet sich der Träger, auf die Bedarfe des Einzelnen zugeschnittene Leistungsangebote zu entwickeln und umzusetzen.

§ 3 Zu den unter §§ 1 und 2 aufgeführten Leistungen sind entsprechende Leistungsbeschreibungen einzureichen, die insbesondere folgende Aspekte beinhalten (Anlage I.1.2):

1. Aussagen zur Orts- und Gebäudebezogenheit
2. Prozess der Leistungserbringung
3. Klientenbezogene Leistungen
4. Leistungen mit dem sozialen System
5. Leistungen der Kooperation

Dieser vorangestellt ist das Grundkonzept des Trägers mit Aussagen zu seinem Selbstverständnis (Leitbild, Philosophie, Zielen) und Nennung seines Leistungsspektrums.

Diese Leistungsbeschreibungen sind Grundlage der Leistungsvereinbarung und können bedarfsgemäß aktualisiert und verändert werden.

§ 4 Der Dialog und die Mitwirkung in Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, in Quartiersrunden sowie die Beteiligung an üblichen statistischen Erhebungen unter Beachtung des Datenschutzes werden vorausgesetzt und gelten hiermit als vereinbart.

§ 5 Der Träger gewährleistet, dass das Leistungsangebot nach § 78 a Abs. 1 SGB VIII unter Beachtung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geeignet, sowie ausreichend und zweckmäßig ist.

§ 6 Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes unberührt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, solche Bestimmungen durch andere zu ersetzen, die dem Vertragszweck möglichst gleichkommen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie anderer Abreden, die den Inhalt der Vereinbarung berühren, bedürfen der Schriftform. Dazu gehört auch die Abrede, von der Schriftform abzuweichen.

§ 7 Der Gerichtsstand ist Halle (Saale).

§ 8 Die Vereinbarung tritt amin Kraft.

Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Dies bedarf der Schriftform.

Kündigungen außerhalb der vereinbarten Frist sind unabhängig von den gesetzlichen Regelungen des § 59 SGB X nur aus wichtigem Grund möglich.

Halle, den

Für die Stadt

Für den Träger

Anlage I.1.1 - Leistungskatalog

Dieser Leistungskatalog ist unvollständig und wird im Rahmen einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des öffentlichen Trägers und der Freien Träger, ergänzt und aktualisiert.

I. Familien unterstützende Hilfen

I.1. Clearing

a) Zielgruppe / Familienkonstellation

- Familien, in denen grundsätzlich ein Bedarf an Hilfe zur Erziehung besteht, jedoch noch unklar ist, wie die geeignete Hilfe konzipiert sein muss
- Heranwachsende, aus deren aktueller Situation sich ein Hilfebedarf ergibt, jedoch unmittelbar kein geeignetes, präzises Hilfeangebot abzuleiten ist

b) Hilferichtung

- klar strukturierte, zeit- und beziehungsintensive und auch zeitlich (6 – 8 Wochen) festgelegte Arbeitsbeziehung zwischen Klienten und Sozialarbeiter/n,
- bedarf spezieller, analytischer, als auch systemischer, klienten- bzw. familienaher und insbesondere alltags begleitender methodischer Arbeitsansätze

c) Ziel

- Identifikation und Interpretation der ursächlichen Problem-/ Konfliktfelder (Situationsanalyse, Hypothesenbildung), als auch aktuelle Ressourcen
- Priorisierung der Problem- bzw. Handlungsfelder
- Differenzierte, ursachenbezogene Zielbeschreibung hinsichtlich der zu bearbeitenden Problem- bzw. Handlungsfelder (Was soll / wird sich verändern? „Innen“ und „Außen“)
- Vorschlag für das sozialpädagogische bzw. äquivalente (familientherapeutische, heilpädagogische o. a.) Angebot zur Zielerreichung/ Beschreibung des geeigneten Hilfesettings
- Sozialpädagogische Prognose (notwendige Dauer der Hilfe/ Wann ist die die Hilfe erfolgreich?)
- Aushandlung des Hilfekonzeptes zwischen den Beteiligten gemäß des sozialrechtlichen Dreiecks (Leistungsberechtigter, -gewährer, -erbringer), welches ein höchstmögliches Maß an positiver Entwicklung in Aussicht stellt

d) Form der Hilfe

- Ermittlung/ Klärung der familiären bzw. persönlichen Situation insbesondere in folgenden Bereichen (Leitfaden zur Situationsklärung):
- Familie / allgemein
 - innerfamiliäre Beziehungs-, Kommunikationsmuster
 - intrapersonale Bedingungen der einzelnen Familienmitglieder
 - familiales und soziales Netzwerk
 - Einrichtungen / Institutionen / Ämter

I.2. alternative, flexible Hilfen

a) Zielgruppe / Familienkonstellation

Familien, bzw. Heranwachsende deren Leistungsbedarf ein individuelles und / oder spezialisiertes Setting erfordert, welches nicht durch die Regelleistungen nach SGB VIII §§28 bis 35 angemessen und erforderlich abgedeckt werden kann

b) Hilferichtung im Familienbezug

- intensive Arbeit mit den Eltern und allen weiteren Familienmitgliedern
- elterliche Kompetenzen entwickeln, stärken und stabilisieren
- wirtschaftliche und gesundheitliche Stabilisierung
- Stützungspotentiale aufbauen
- Einbindung in soziale Netzwerke

Hilferichtung im Kind- Jugendlichen- Heranwachsenden - Bezug

- interdisziplinäre Zusammenarbeit, Stützung und Stabilisierung
- Ich-Kompetenz entwickeln
- Selbstwert stärken
- Aufklärung und Bildung

c) Ziel / Voraussetzungen

- gezieltes Loslassen im Zusammenhang mit einer/der Integration in die Sozialraumstruktur
- Hilfen sollen sicherstellen, dass Familien zukünftig Angebote selbständig nutzen können
- Sicherung einer positiven Entwicklung und Defizite und schwere Krisen überwinden
- klare Abgrenzungen der verschiedenen Leistungsträger und klare Kooperationsbeziehungen zwischen Leistungsträgern
- Verbindlichkeit und Flexibilität zwischen den Leistungsträgern

d) Form der Hilfe

- ambulantes bis stationäres, integrales Setting mit flexiblen, spezialisierten, anwendungsbereiten Teilkonzepten
- Aktivierung anderer Systeme und Aufbau neuer Kooperationsbeziehungen
- Hinführung in vorhandene Angebote der SR-Infrastruktur durch gezielte Beratungs- und Begleittätigkeit
- integrierte Hilfen zur Erziehung in Regeleinrichtungen (z. B. Kita, Hort, Schule)

I.3. Erziehungsberatung

I.4. ambulante Hilfen

II. Familienergänzende Hilfen

II.1. Tagesgruppe

II.2. Regelleistungen mit dem Ziel der Rückführung

II.2. Leistungen mit dem Ziel der Verselbständigung

II.3.1. Verselbständigung von Familien

a) Zielgruppe / Familienkonstellation

- Familien haben Hoffnung, dass Andere ihnen helfen (können), haben aber selber wenig Mut und Zuversicht
- es sind aktivierbare Ressourcen vorhanden
- Problemlagen in unterschiedlichen Lebenslagen sind deutlich erkennbar

b) Hilferichtung

- Hilfe soll vorrangig in der Familie und mit der Familie stattfinden
- es sollen alle Familienmitglieder erreicht und einbezogen werden
- eine zeitlich begrenzte Hilfe mit variablen Intensitäten
- Verantwortung muss im gesamten Hilfeprozess bei der Familie bleiben und ständig überprüft werden
- alltagsnahe und bewusste Nachbetreuung
- Überprüfung der erreichten Selbständigkeit nach Hilfeende

c) Ziel / Voraussetzungen

- durch gezielte Hilfe für die gesamte Familie sind die Familien so zu stärken, dass sie (wieder) selbständig leben können
- es sollen Wiederholungen von Hilfen zur Erziehung ausgeschlossen werden

d) Form der Hilfe

- Regelleistungen im Rahmen von §§ 13, 19, 28 - 35 SGB VIII
- wenn es der Verselbständigung der Familie dient, können verschiedene Hilfeformen miteinander kombiniert werden

II.3.2. Verselbständigung von Kindern/Jugendlichen

a) Zielgruppe / Familienkonstellation

- eine dauerhafte Hilfe bis zur Verselbständigung des jungen Menschen ist erforderlich, wenn
- Eltern durch Krankheit, Behinderung oder Tod tatsächlich gehindert sind, Erziehungsaufgaben wahrzunehmen und die kindliche Entwicklung zu fördern
 - Eltern durch ihr Verhalten die Entwicklung und das Wohl ihrer Kinder erheblich und / oder dauerhaft gefährden
 - Eltern trotz zielgerichteter Hilfe die selbständige Erziehung ihrer Kinder nicht gewährleisten können
 - die Lebensumstände der Familie bzw. die Persönlichkeit der Eltern, die verantwortliche Übernahme von Elternaufgaben bzw. das familiäre Zusammenleben verhindern
 - von mindestens einer Seite (Eltern, Kind, Jugendlicher) das weitere familiäre Zusammenleben ausgeschlossen wird infolge Delinquenz, Suchtverhalten, aggressive, destruktive Verhaltensausrprägung u. a. m.

b) Hilferichtung

- Orientierung auf die Verselbständigung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung
- familiäre Entwicklungs- und Erziehungsaufgaben erfüllen
- die Entwicklung der eigenen Identität sowie eines persönlichen Familienbildes ermöglichen

c) Ziel / Voraussetzungen

- Schaffung stabiler Lebens- und Entwicklungsbedingungen
- Entwicklung naher, stabiler und intensiver Beziehungen
- Umfassen aller Lebensbereiche

d) Form der Hilfe

- professionell unterschiedlich begleitete Fremdfamilien (Verwandte, Pflege, Adoption)
- professionelle Einrichtungen (Heimeinrichtungen, Erziehungsfachstellen, Betreute Wohnformen, Kleinsteinrichtungen, Kinderdörfer usw.)

III. Familienersetzende Hilfen

III.1. Auf Dauer angelegte Regelleistungen

Anlage I.1.2 - Leistungsbeschreibungen

Leistungsbeschreibungen (hier sind alle Leistungsarten detailliert darzustellen)
Es werden die Leistungen mit den Adressaten, Leistungen mit dem Umfeld, die Dokumentation der Leistungen und die Kooperation mit den Leistungsbeteiligten dargestellt.

1. Aussagen zur Orts- und Gebäudebezogenheit

2. Prozess der Leistungserbringung

Beschreibung der wesentlichen Verfahren zur Durchführung des Hilfeprozesses, d.h. Aufnahmeverfahren, Hilfeplanung, Erziehung/Förderplanung, Maßnahmen zur Sicherung flexibler Hilfeverläufe

- Beginn des Betreuungsprozesses
- Prozessablauf
- Ablösungsverfahren (Überleitung in andere Settings, Beendigung der Leistung)

Beschreibung von Kooperationsformen/verfahren zur Integration weiterer Leistungsmerkmale

3. Klientenbezogene Leistungen

sie untergliedern sich in:

- **Alltagspädagogik**
(Strukturierung des Alltags; pädagogisches Handeln; Partizipation und Eigenverantwortung der Klienten; Versorgungs- und Verpflegungsangebote)
- **Leistungen zur Entwicklung der Persönlichkeit und Förderung sozialer Kompetenz**
(Beschreibung des Erziehungs- und Fördergeschehens; Binnendifferenzierung; pädagogische und methodische Arbeitsansätze; pädagogische Maßnahmen auf der kognitiven, emotionalen und Verhaltensebene; therapeutische, heilpädagogische und pflegerische Regemaßnahmen)
- **Schule/Ausbildung**
(Es sind Maßnahmen zur Förderung, Begleitung und Unterstützung der schulischen/beruflichen Bildung zu beschreiben)
- **Pädagogische, therapeutische und schulische/ ausbildungsbezogene Zusatzleistungen**
(Maßnahmen, die über regelhafte Angebote hinausreichen, z.B. therapeutische Einzelförderung, Erlebnispädagogik, Einzelbeschulung, Krisenintervention)
- **Freizeit**
(Regelmaßnahmen zur Freizeitgestaltung und Schaffung von Erlebnis- und Kommunikationsräumen; besondere Freizeitmaßnahmen mit spezifischer Zielsetzung; Maßnahmen zur Herausbildung und Festigung individueller Freizeitinteressen)
- **Gesundheit**
(Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge, Ernährung, Hygiene, sowie sozialpflegerische Maßnahmen; Maßnahmen zur Gesundheitserziehung)

4. Leistungen mit dem Sozialen System

des Klienten gliedern sich in:

- Arbeit mit der Herkunftsfamilie
- Arbeit im und mit dem sozialen Umfeld
(Maßnahmen zur Integration des Klienten in ein konstruktives soziales Umfeld)

5. Leistungen der Kooperation

(Wie kooperiert der Träger mit dem Jugendamt, um die Leistung sicherzustellen?)

I.2 Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Zwischen: der Stadt Halle (Saale), als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- nachfolgend Stadt genannt -

vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Szabados,
diese vertreten durch Herrn Kogge, Beigeordneter für Jugend, Schule, Soziales und kulturelle Bildung,
dieser vertreten durch die Leiterin des Amtes für Kinder, Jugend und Familie, Frau Brederlow

und dem

- nachfolgend Träger genannt -

dieser vertreten durch den Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin

wird hiermit im Rahmen des Vertragswerkes über die Erbringung von Leistungen nach §§ 13, 19, 27, 35a, 36a (2), 41 SGB VIII folgende Qualitätsentwicklungsvereinbarung geschlossen.

§1 Zweck

Die Vereinbarung zur Qualitätsentwicklung soll dazu dienen, dass

- die erzieherische, sozialpädagogische sowie therapeutische Arbeit so gestaltet wird, dass sie dem Recht der Kinder und Jugendlichen auf Entwicklungsförderung zu selbstverantwortlichen und lebenskompetenten Persönlichkeiten sowie der Stärkung der Erziehungskompetenz der Personensorgeberechtigten gerecht wird,

- die in den Leistungsvereinbarungen und -beschreibungen gesetzten Ziele und Umsetzungsmodalitäten realisiert werden,
- die Leistungsangebote kontinuierlich, bedarfsorientiert und kostenbewusst weiterentwickelt werden.

§ 2 Grundsätze

Qualitätsentwicklung im Sinne dieser Vereinbarung ist ein wechselwirksamer Prozess zwischen der Qualitätsentwicklung des öffentlichen Jugendhilfeträgers und der Qualitätsentwicklung der Freien Träger der Jugendhilfe.

Qualitätsentwicklung zielt darauf ab, Leistungen ergebnis- und wirkungsorientiert zu konzipieren.

Qualitätsentwicklung zielt darauf ab, die Wirksamkeit und die Transparenz erzieherischen, sozialpädagogischen sowie therapeutischen Handelns zu verstärken, damit erkennbar wird, was fachlich zu welchem Zweck und mit welchem fachlichen Ergebnis geleistet wird.

Qualitätsentwicklung vollzieht sich auf allen Arbeitsebenen und ist neben den einzelfallbezogenen Hilfeplanverfahren Bestandteil verschiedener Arbeitsgremien.

§ 3 Instrumente der Qualitätsentwicklung

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, mindestens ein Jahresgespräch zur Qualitätsentwicklung der Leistungen der freien Träger (Audit) durchzuführen.

Das Audit bietet den Rahmen zur

- Evaluation der erbrachten Leistungen im zurückliegenden Jahr,
- Planung von Zielstellungen und Schwerpunkten für die Qualitätsentwicklung im folgenden Jahr,
- Reflektion der Zusammenarbeit zwischen öffentlichem Träger und freiem Träger und
- Information über die Ergebnisse der Qualitätsbewertung.

Zur Vorbereitung des Audits legt der Träger bis zu 4 Wochen vor dem Termin einen Qualitätsentwicklungsbericht vor. Inhalte des Qualitätsentwicklungsberichtes basieren auf den Vereinbarungen (Planung) aus dem Audit des Vorjahres.

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich zu mindestens halbjährlichen Fachgesprächen auf der Ebene der Teamleiter der sozialpädagogischen Teams und der Einrichtungsleiter der freien Träger, um

- aktuelle Bedarfe und Entwicklungen auszutauschen,
- ggf. konzeptionelle Veränderungen/ Fortschreibungen herbeizuführen
- Hürden in der Zusammenarbeit zu benennen und zu bearbeiten.

§ 4 Qualitätsmanagement in der Leistungserbringung

In Bezug auf die interne Qualitätsentwicklung verpflichten sich die freien Träger, den von ihnen erbrachten Leistungen, Qualitätskriterien zu Grunde zu legen und auf den Ebenen

- Strukturqualität
- Prozessqualität
- Ergebnisqualität

darzustellen sowie Verfahren zur Qualitätsbewertung anzuwenden.

Die Stadt erhält Kenntnis darüber, welche Verfahren zu Grunde gelegt und zum Einsatz gebracht werden. Die Verfahren sollen effektiv und einfach in den pädagogischen Alltag zu integrieren sein.

Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass der Qualität der Hilfeplanung besondere Bedeutung zukommt.

Die Stadt und die freien Träger vereinbaren,

- die jeweilige Hilfe entwicklungs-, ergebnis- und zielorientiert zu konzipieren,
- den geplanten Hilfeprozess sowie Maßnahmen zur Zielerreichung zu dokumentieren,
- im Hilfeprozess flexibel auf Entwicklungsschritte der Leistungsberechtigten zu reagieren und den Hilfeverlauf, effektiv im sozialpädagogischen als auch im finanziellen Sinne zu gestalten,
- dass sich Leistungsgewährer und Leistungserbringer im Turnus von längstens 6 Monaten zu den erreichten Zielen im Hilfeprozess austauschen und diesen ergebnisorientiert fortschreiben.

Seitens der Stadt erfolgt im Rahmen der Leistungsgewährung eine standardisierte Dokumentation durch den Einsatz der Fachsoftware JUCON, insbesondere in den Bereichen der Hilfeplanung, Fallsteuerung, Dokumentation.

Gleichfalls über JUCON erfolgt die Abbildung der Ziel- sowie Leistungs- und Anbieterbewertung.

§ 5 Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes unberührt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, solche Bestimmungen durch andere zu ersetzen, die dem Vertragszweck möglichst gleichkommen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie anderer Abreden, die den Inhalt der Vereinbarung berühren, bedürfen der Schriftform. Dazu gehört auch die Abrede, von der Schriftform abzuweichen.

§ 6 Der Gerichtsstand ist Halle (Saale)

§ 7 Die Vereinbarung tritt am in Kraft.

Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Dies bedarf der Schriftform.

Kündigungen außerhalb der vereinbarten Frist sind unabhängig von den gesetzlichen Regelungen des § 59 SGB X nur aus wichtigem Grund möglich.

Halle, den

Für die Stadt

Für den Träger

I.3 Entgeltvereinbarung

Zwischen:

der Stadt Halle (Saale), als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- nachfolgend Stadt genannt -

vertreten durch

Frau Oberbürgermeisterin Szabados,
diese vertreten durch Herrn Kogge, Beigeordneter für
Jugend, Schule, Soziales und kulturelle Bildung,
dieser vertreten durch die Leiterin des Amtes für Kinder,
Jugend und Familie, Frau Brederlow

und dem

- nachfolgend Träger genannt -

dieser vertreten durch

den Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin

wird hiermit im Rahmen des Vertragswerkes über die Erbringung von Leistungen nach §§ 13, 19, 27, 35a, 36a (2), 41 SGB VIII folgende Entgeltvereinbarung geschlossen.

§ 1 Zur Prüfung der Plausibilität der eingereichten prospektiven Entgelte werden vom Träger bei der Stadt mit der Kalkulation (Anlage I.3.2 und I.3.3) insbesondere folgende Unterlagen eingereicht, sofern diese für das Entgelt relevant sind:

- Tarifvertrag
- Stellenplan mit Angaben der Vergütungsgruppe und Tätigkeitsbezeichnung
- Anlageverzeichnis für Abschreibungen
- Mietvertrag bzw. Erbbaupachtvertrag bzw. Grundstückskaufvertrag
- die zuletzt erhaltene Nebenkostenabrechnung

§ 2 Leistungen der Qualitätsentwicklungsvereinbarung sowie Leistungen nach § 4 der Leistungsvereinbarung werden nicht gesondert vergütet, sondern sind in den Entgelten enthalten.

§ 3 Für jede durch den Träger entsprechend der Leistungsvereinbarung angebotene Hilfeform wird ein Entgelt in Form von Fachleistungsstunde, Tagessatz, Fallbudget oder Fallpauschale vereinbart.

Mit diesem Entgelt sind alle zur Erfüllung der Leistung erforderlichen Personal- und Sachressourcen abgegolten, insbesondere Personalausfallzeiten durch die Feiertage an Werktagen, Urlaub, Krankheit, Kur, Mutterschutz etc., Wegezeiten, Vor- und Nachbereitung sowie Dokumentation.

Bei der Erbringung von Leistungen im Rahmen von Fachleistungsstunden sollen grundsätzlich $\frac{3}{4}$ klientenzentriert erbracht werden und grundsätzlich $\frac{1}{4}$ auf Wegezeiten und Vor- / Nachbereitung und Dokumentation entfallen.

§ 4 Die Abrechnung der Entgelte erfolgt grundsätzlich nach dem Leistungsmonat. Grundlage für die Rechnungslegung ist die Kostenzusicherung des Jugendamtes. Die Rechnungslegung erfolgt bis zum 10. des Folgemonats. Die Auszahlung erfolgt bis zum Ende dieses Folgemonats.

Die Abrechnung für die Erziehungsberatungsstellen erfolgt mit der quartalsweisen Rechnungslegung zu 3/12 vom vereinbarten Jahresbudget. Der Nachweis der Leistungserbringung erfolgt durch Vorlage der Quartalsstatistik anhand der Punkte 2.1, 2.2, 2.4, 2.7, 3 a)-c) und 4 der vereinbarten Gesamtstatistik vom August 2009. Die Gesamtstatistik wird 1x pro Jahr gefertigt und nach Ablauf des Kalenderjahres mit einem Gesamtbericht bis zum 28.02. des Folgejahres vorgelegt.

§ 5 Vereinbarte Entgelte:

- *I.1 Clearing (LB mit Stand vom TT.MM.JJJJ) Höhe/Art/Tarif/Zahlungsmodalitäten*
- *I.2 alternative, flexible Hilfen (LB mit Stand vom TT.MM.JJJJ)*
- *I.3 Erziehungsberatung (LB mit Stand vom TT.MM.JJJJ)*
- *I.4 ambulante Hilfen (LB mit Stand vom TT.MM.JJJJ)*
- *II.1 Tagesgruppe (LB mit Stand vom TT.MM.JJJJ)*
- *II.2 Regelleistungen mit dem Ziel der Rückführung (LB mit Stand vom TT.MM.JJJJ)*
- *II.3 Leistungen mit dem Ziel der Verselbständigung (LB mit Stand vom TT.MM.JJJJ)*
- *II.3.1 Verselbständigung von Familien (LB mit Stand vom TT.MM.JJJJ)*
- *II.3.2 Verselbständigung von Kindern / Jugendlichen (LB mit Stand vom TT.MM.JJJJ)*
- *III.1 Auf Dauer angelegte Regelleistungen (LB mit Stand vom TT.MM.JJJJ)*

Sondervereinbarungen sind der Entgeltvereinbarung beizufügen.

§ 6 Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes unberührt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, solche Bestimmungen durch andere zu ersetzen, die dem Vertragszweck möglichst gleichkommen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie anderer Abreden, die den Inhalt der Vereinbarung berühren, bedürfen der Schriftform. Dazu gehört auch die Abrede, von der Schriftform abzuweichen.

§ 7 Der Gerichtsstand ist Halle (Saale).

§ 8 Die Vereinbarung tritt am in Kraft.

Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen.

Eine Kündigung ist auch im Folgejahr mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende möglich, sofern zum Ende des Vorjahres keine Kündigung erfolgte und diese Vereinbarung seit zumindest 12 Monaten gültig ist. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Kündigungen außerhalb der vereinbarten Frist sind unabhängig von den gesetzlichen Regelungen des § 59 SGB X und des § 78 d Abs. 3 SGB VIII nur aus wichtigem Grund möglich.

Halle,

Für die Stadt

Für den Träger

Anlage I.3.1 - Kalkulationseckdaten

1. Geltende Nettojahresarbeitszeit

generell für alle Leistungsformen

1610 Std./VBE/Jahr

Im stationären Bereich kann die

Nettojahresarbeitszeit individuell verhandelt und vereinbart werden

Für **Erziehungsberatungsstellen** besteht folgender Auslastungsgrundsatz – 72,5 % klientenzentrierte Arbeit und 27,5 % für Präventionsarbeit, Vernetzung, Gremienarbeit und Supervision.

2. Geltende Auslastungsgrundlagen

- für alle Leistungsformen grundsätzlich 95 %
- für Erziehungsberatungsstellen mit allen Leistungsformen gem. § 28 SGB VIII 100 %
- für Sondervereinbarungen 100 %

Andere Auslastungsgrundlagen können individuell verhandelt und vereinbart werden.

3. Personalschlüssel²

Geltendes Verhältnis Leitung/Koordination zu Mitarbeiter mindestens 1:10
 Geltendes Verhältnis Verwaltung zu Mitarbeiter mindestens 1:20

Erziehungsberatung:

Geltendes Verhältnis Verwaltung zu Mitarbeiter mindestens 1:4

4. Verwaltungssachkosten³

bis 5 % der Bruttopersonalkosten ohne Fortbildung und Supervision

5. Betreuungsaufwand für stationäre Hilfen

(Richtwert 98 EUR mtl. bzw. 3,27 EUR tägl.)⁴

u. a.

Kosmetik

Bekleidung

Lern- und Arbeitsmittel

Ferien/Kultur

Geschenke (einschließlich Geburtstage, Weihnachten)

Spiel- und Beschäftigungsmaterial

Erstausstattung für Bekleidung bei Neuaufnahmen, sowie Finanzierung von Klassenfahrt sind nicht Bestandteil des Betreuungsaufwandes, sondern über einmalige Beihilfen zu beantragen.

6. Lebensmittel stationär

(Richtwert 123 EUR- 138 EUR mtl. bzw. 4,10 – 4,60 EUR tägl.)⁵

7. Wirtschaftsbedarf

(max. 150 EUR netto pro Ausstattungsgegenstand)

8. grundsätzlich zu Grunde zu legende Sachkostenpauschale für betreutes Wohnen (inklusive Lebensmittel und Betreuungsaufwand)

(667,50 EUR mtl. bzw. 22,25 EUR tägl.)

Für betreutes Wohnen (Mietverhältnis in Trägerschaft des Leistungserbringers)

Ein abweichender Betreuungsaufwand kann bei Angemessenheit individuell vereinbart werden.

9. Handgeld

(Richtwert 0,85 € pro FLS)

² Leitungsschlüssel 1:10 Bezogen auf alle Mitarbeiter / Leitung Koordinator

Verwaltungsschlüssel 1:20 1 Fachkraft auf 20 MA *bzw. anteilig auf jeweilige Gesamtzahl MA (inklusive Leitung und Koordination und technisches Personal

³ Protokollnotiz Zu Verwaltungssachkosten zählen: Bürobedarf, Drucksachen, Vordrucke, EDV-Kosten, Porti, Kleinfrachten, Bankgebühren, Telefon/Telefax, Repräsentation, Fachliteratur/-zeitschriften, Verbands- und Organisationsbeiträge, fremde Dienstleistungen, Öffentlichkeitsarbeit, Werbekosten

⁴ Die Regelsätze des SGB II und XII gelten als Mindeststandard für o. g. Richtwerte.

⁵ Die Regelsätze des SGB II und XII gelten als Mindeststandard für o. g. Richtwerte.

Anlage I.3.2 - Entgeltermittlung der Fachleistungsstunde/Fallpauschale

Personalkosten

Anzahl Mitarbeiter (VBE)

Nettojahresarbeitszeit: **1610 Stunden**
(nach Pauschalabzug von der Bruttoarbeitszeit 2080 Stunden für Urlaub, Feiertage,
Bildungsurlaub, Fortbildung, Krankheit, Supervision und Teamsitzungen)
auf Basis von 365 Jahretagen, 7 Tage/Woche, 52 Kalenderwochen, 40 Wochenstunden

Planstellen	Jahressumme	PK/Jahr	
VbE	Verg.gr. in Euro	soz.päd. FK in Euro	Team
1. Sozialpäd. Fachkraft			
2. Sozialpäd. Fachkraft			
3. Sozialpäd. Fachkraft			
4. Sozialpäd. Fachkraft			
5. Sozialpäd. Fachkraft			
6. Sozialpäd. Fachkraft			
7. Sozialpäd. Fachkraft			
8. Sozialpäd. Fachkraft			
9. Sozialpäd. Fachkraft			

- 10. Sozialpäd. Fachkraft
- 11. Sozialpäd. Fachkraft
- 12. Sozialpäd. Fachkraft
- 13. Sozialpäd. Fachkraft
- 14. Sozialpäd. Fachkraft
- 15. Sozialpäd. Fachkraft
- 16. Sozialpäd. Fachkraft

Technisches Personal

(Wirtschaftlerinnen, Hausmeister, Reinigungskräfte)

Zwischensumme _____

Leitungsschlüssel (Leitung/Koordination) 1:10

Verwaltungsschlüssel 1:20

1 Fachkraft auf 20 MA ⁶bzw. anteilig auf jeweilige Gesamtzahl MA (inklusive Leitung und Koordination und technisches Personal)

Verwaltungskraft

Gesamtpersonalkosten in Euro :
(auch Basis zur Ermittlung der Pauschale Verwaltungssachkosten)

Also Zwischensumme + Leitung + Koordination + Verwaltungsfachkraft

Leistungsbaustein	Kosten/Jahr in Euro	soz.päd.FK in Euro
1. sonstige Personalkosten		
1.1. Weiterbildung/Dienstreisen		
1.2. Arbeitsmed. Betreuung		
1.3. Supervision		
1.4. Kilometergeld/Monatskarte		
2. Lebensmittel		
3. Wirtschaftsbedarf		
3.1. Reinigungsgeräte		
3.2. Reinigungsmittel		
3.3. Arbeitsger., Werkzeuge, Maschinen		
3.4. Instandhltg. u. Ergänzg. Ausst. BGA		
3.5. Raumausstattung		
3.6. Büromöbel		
3.7. sonstige Ausstattung		
4. Betreuungsaufwand		
4.1. Erlebnispädagogische Gruppenfahrten		
4.2. Sachausgaben eigener Veranstaltungen (Spiel- und Beschäftigungsmaterial)		
5. Sonstiger Betreuungsaufwand⁷		

⁶ Als Mitarbeiter gelten Beschäftigte mit mindestens 0,5 VbE.

⁷ Hierzu können auch sonstige und indirekte Aufwendungen zur Gewährleistung der Betreuung zählen.

5.1. Ärztliche Kosten

6.Miete/Pacht

7.Betriebskosten

7.1.Strom

7.2.Heizung

7.3.Wasser/Abwasser

7.4.Müll

7.5. Schornsteinfegergebühr

7.6. Straßenreinigungsgebühr

8.Instandhaltung

8.1.Instandhaltung Gebäude

8.2.Instandhaltung Maschinen/Anlagen

8.3.Instandh.Inventar

9.Steuern, Abgaben, Versicherungen

9.1.Versicherungen

9.2. Unfallversicherung

9.3. Beiträge

10. Abschreibungen

10.1.Abschr. unbewegl.Anlageverm.

10.2. Abschr. bewegl.Anlageverm.

10.3. Zinsen für Anlagekapital

10.4. kalkulatorische Zinsen

11.Fahrzeuge

11.1.Instandhaltung

11.2.Betriebsstoffe

11.3.Fahrzeugversicherung

12. Verwaltungssachkosten

Gesamtkosten für Zentrale

Gesamtaufwendungen (bei 100 % Auslastung)

Auslastungskoeffizient: %

Handgeld (sozialpädagogisches Bewegungsgeld pro FLS):

Kostensatzberechnung Zentralkosten

Jahresaufwendungen Euro
Jahresbetreuungsstd.(netto) Std.

Kostensatz 100% Euro

Kostensatz unter Beachtung
des Auslastungskoeffizienten Euro

Fachleistungsstunde (FLS) Euro

Beispielsweise Berechnung der Fallpauschale:

... Std. wchtl. bzw. ... Std. mtl. x FLS-Entgelt = mtl. Fallpauschale EUR

Berechnung des Fallbudgets:

Je nach Leistungsangebot erfolgt die Berechnung nach Anlage 2 oder Anlage 3 der

Entgeltvereinbarung und wird auf dieser Grundlage mit dem Gesamtbetrag ausgewiesen.

Die Berechnung von Fallpauschale und Fallbudget erfolgt jeweils individuell.

Anlage I.3.3 - Entgeltberechnung von Hilfearrangements

Träger

Ort der Maßnahme
Anzahl d. Mitarbeiter
Anzahl der Teilnehmer
Wochenbelegungstage Tage
Maßnahmedauer Tage
Auslastungsgrad %

Wochentage

Montag	Std.
Dienstag	Std.
Mittwoch	Std.
Donnerstag	Std.
Freitag	Std.
Samstag	Std.
Sonntag	Std.
Gesamt/Woche	Std.

FLS/Teilnehmer/Woche

FLS/Teiln./Woche/Tag

Tagessatz

(Kostensatz FLS * FLS/Tag)

Belegungstage /Jahr
bei o. g. Auslastung

Leistungsbaustein

pro Jahr Euro
pro Belegungstag

1. Personalkosten

- 1.1. soz.päd.Fachkraft
- 1.2. soz.päd.Fachkraft
- 1.3. Hausmeister
- 1.4. Koordinator
- 1.5. Leitungsanteile
- 1.6. Berufsgenossenschaft
- 1.7. arbeitsmedizinische Betreuung/
sonstige Personalkosten
- 1.8. Weiterbildung/Dienstreisen
- 1.9. Supervision
- 1.10. Kilometergeld/Monatskarte

2. Lebensmittel

3. Wirtschaftsbedarf

- 3.1. Reinigungsgeräte / Reinigungsmittel
- 3.2. Wirtschaftsausstattung
- 3.3. Arbeitsger., Werkzeuge, Maschinen
- 3.4. sonstige Gebrauchsgegenstände
- 3.5. Raumausstattung
- 3.6. Einrichtungsgegenstände
- 3.7. Wirtschaftsbedarf/Ausstattung
- 3.8. Sperrmüll

4. Betreuungsaufwand

- 4.1. Körperpflege
- 4.2. päd. Bedarf
- 4.3. Lern-u. Arbeitsmittel
- 4.4. Ferien /Kultur
- 4.5. Geschenke (einschließlich Geburtstage und Weihnachten)
- 4.6. Sachausgaben eigener Veranstaltungen (Spiel- und Beschäftigungsmaterial)
- 4.7. Bekleidung

5. Sonstiger Betreuungsaufwand⁸

- 5.1. Ärztliche Kosten
- 5.2. Kita- Betreuung
- 5.3. Fahrtkosten

6. Miete/Pacht

7. Betriebskosten

- 7.1. Strom
- 7.2. Heizung
- 7.3. Wasser/Abwasser
- 7.4. Müll
- 7.5. Schornsteinfegergebühr
- 7.6. Straßenreinigungsgebühr

8. Instandhaltung

- 8.1. Instandhaltung Gebäude
- 8.2. Instandhaltung Maschinen/Anlagen
- 8.3. Instandh. Inventar

9. Steuern, Abgaben, Versicherungen

- 9.1. Versicherungen
- 9.2. Unfallversicherung
- 9.3. Beiträge

10. Abschreibungen

- 10.1. Abschr. unbewegl. Anlageverm.
- 10.2. Abschr. bewegl. Anlageverm.
- 10.3. Zinsen für Anlagekapital

10.4. kalkulatorische Zinsen

11. Fahrzeuge

- 11.1. Instandhaltung
- 11.2. Betriebsstoffe
- 11.3. Fahrzeugversicherung

12. Verwaltungssachkosten

Summe Belegungskosten

- Tagessatz aus FLS
Tagessatz aus Belegungskosten

Tagessatz je Belegungstag

⁸ Hierzu können auch sonstige und indirekte Aufwendungen zur Gewährleistung der Betreuung zählen.

Anlage II

Trägervereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII und in Ergänzung zu den bestehenden Vereinbarungen zu Leistung, Qualität und Entgelt gemäß §§ 77, 78a bis f SGB VIII

Zwischen der Stadt Halle als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vertreten durch die Oberbürgermeisterin Frau Szabados, diese vertreten durch Herrn Kogge, Beigeordneter für Jugend, Schule, Soziales und kulturelle Bildung, dieser vertreten durch die Leiterin des Amtes für Kinder, Jugend und Familie, Frau Brederlow

- nachfolgend Jugendamt genannt –

und dem

- nachfolgend Träger genannt -

dieser vertreten durch den Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Werden dem Mitarbeiter einer Einrichtung / eines Dienstes des Trägers gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so informiert dieser hierüber unverzüglich den nach dem Verfahren des Trägers benannten Verantwortlichen.
2. Zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Rahmen einer sich unverzüglich anschließenden Fallberatung wird eine im Umgang mit spezifischen Gefährdungssituationen erfahrende Fachkraft hinzugezogen. Verfügt der Träger selbst nicht über eine solche, so zieht er eine externe hinzu.
3. Im Rahmen der Fallberatung wird, wenn angezeigt, entschieden, wer in welchen Schritten und welchem Zeitraum mit dem Kind oder dem Jugendlichen und den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten den wirksamen Schutz des Kindes oder des Jugendlichen organisiert und auf die Inanspruchnahme notwendiger und geeigneter Hilfen hinwirkt – Erstellung des Schutzplanes -.
4. Bei der Einbeziehung der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten ist insbesondere sicherzustellen, dass der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

5. Nehmen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten Hilfe an und übersteigt dieses notwendige Hilfesetting die eigenständige Leistungsfähigkeit und -gewährung des Trägers, ist das Jugendamt einzubeziehen. Dieses gilt ferner, wenn Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff SGB VIII initiiert oder aktualisiert werden sollen. Die Federführung liegt dann beim Jugendamt.
6. Das Jugendamt ist weiterhin einzubeziehen, wenn die Eltern angebotene Hilfen nicht annehmen oder wenn der Träger allein nicht in der Lage ist, die Wirksamkeit der Hilfemaßnahmen zu prüfen und sicher zu stellen.
7. Der Ablauf des operativen Verfahrens (Anlass – Schutzplan – Ergebnis) ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.
8. Der Träger entwickelt ein eigenes strategisches Verfahren (Handlungsleitlinie), um auf eine vermutete oder offensichtliche Kindeswohlgefährdung sicher und schnell reagieren zu können. Beide Vertragspartner informieren sich gegenseitig über ihre Verfahrensgrundsätze.
9. Der Träger ist verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzes gemäß §§ 61 bis 65 SGB VIII einzuhalten.
10. Der Träger trägt dem Fachkräftegebot gemäß § 72 SGB VIII in eigener Verantwortung Rechnung. Gleiches gilt für das Handeln des Trägers, um der Vorschrift des § 72 a SGB VIII gerecht zu werden.
11. Die Vereinbarungspartner beschließen, nach einem Jahr die Wirksamkeit dieser Vereinbarung zu evaluieren und fortzuschreiben.

Halle, den

.....
- Jugendamt -

.....
- Träger –

Anlage III

Trägervereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 72a SGB VIII

Zwischen der Stadt Halle als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vertreten durch die Oberbürgermeisterin Frau Szabados, diese vertreten durch Herrn Kogge, Beigeordneter für Jugend, Schule, Soziales und kulturelle Bildung, dieser vertreten durch die Leiterin des Amtes für Kinder, Jugend und Familie, Frau Brederlow

- nachfolgend Jugendamt genannt –

und dem Träger der freien Jugendhilfe:

- nachfolgend Träger genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Der Träger soll hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 SGB VIII insbesondere sicherstellen, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184a oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.
2. Der Träger verpflichtet sich daher von allen neu einzustellenden Fachkräften die Vorlage des gesetzlich geforderten Führungszeugnisses gem. § 30 Abs. 5 BZRG zu verlangen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Träger, von allen (bereits) beschäftigten Fachkräften die regelmäßige Vorlage eines Führungszeugnisses, spätestens im Abstand von fünf Jahren, zu verlangen. Als Fachkräfte im Sinne dieser Vereinbarung gelten alle vom Träger hauptberuflich Beschäftigte oder beauftragte Personen, sofern sie Kontakt zu Minderjährigen haben.
3. Zur Vermeidung von Gefährdungen für das Kindeswohl verpflichtet sich der Träger bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Straftat (§ 72a SGB VIII) von bei ihm beschäftigten Fachkräften in geeigneter Weise zum Schutz der ihm anvertrauten Minderjährigen tätig zu werden.
4. Werden dem Träger im Verlauf der Beschäftigung rechtskräftige Verurteilungen wegen in § 72a Satz 1 SGB VIII aufgeführter Straftaten bekannt, so wird er die betreffende(n) Person(en) in seiner Einrichtung / seinem Dienst nicht weiter beschäftigen.

5. Das Jugendamt ist über das bekannt werden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Straftat bzw. die rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat im Sinne des § 72a, Satz 1 SGB VIII bei von dem Träger beschäftigten oder beauftragten Fachkräften unverzüglich zu informieren.

6. Bei der Ausübung seiner Verantwortung zur Überprüfung der persönlichen Eignung von Fachkräften ist der Träger zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

7. In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers einbezogen, die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen und hierbei Fachkräfte gemäß § 72 SGB VIII beschäftigen.

Halle, den

.....
- Jugendamt -

.....
- Träger -

Anlage IV

Diese Vereinbarung ist unvollständig und wird im Rahmen einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des öffentlichen Trägers und der Freien Träger, ergänzt und aktualisiert.

Trägervereinbarung zum Schutz von Sozialdaten nach § 61 Abs. 4 SGB VIII

Zwischen der Stadt Halle als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vertreten durch die Oberbürgermeisterin Frau Szabados, diese vertreten durch Herrn Kogge, Beigeordneter für Jugend, Schule, Soziales und kulturelle Bildung, dieser vertreten durch die Leiterin des Amtes für Kinder, Jugend und Familie, Frau Brederlow

- nachfolgend Jugendamt genannt –

und dem Träger der freien Jugendhilfe:

- nachfolgend Träger genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

- § 1 In den Einrichtungen des Trägers werden Sozialdaten nur erhoben, soweit ihre Kenntnis zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Sie werden grundsätzlich bei der betroffenen Person unter Hinweis auf die Rechtsgrundlage der Erhebung, den Erhebungszweck und den Zweck der Verarbeitung oder Nutzung erhoben, soweit diese nicht offenkundig sind (§ 62 Absätze 1 und 2 SGB VIII)
- § 2 Sozialdaten werden in Akten oder auf sonstigen Datenträgern nur gespeichert, soweit ihre Kenntnis zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Sie werden nur zusammengeführt, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. (§ 63 SGB VIII)
- § 3 Der Träger stellt sicher, dass in den Einrichtungen alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, die zum Schutz von Sozialdaten erforderlich sind. Dazu gehören auch die räumliche Gestaltung und Ausstattung sowie die Unterrichtung der Einrichtungen und Beschäftigten einschließlich des Erteilens geeigneter Anweisungen. Ausgenommen sind Maßnahmen, deren Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht (§ 78a SGB X).

§ 4 Bei automatisierter Datenverarbeitung:
Es werden die in der Anlage zu § 78a SGB X genannten technischen Schutzmaßnahmen getroffen, soweit der damit verbundene Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Schutzzweck steht.

§ 5 Soweit spezielle, für die jeweiligen Träger geltende Datenschutzbestimmungen einen weiter gehenden Schutz der Sozialdaten vorsehen, bleiben sie unberührt.

Halle, den

.....
- Jugendamt -

.....
- Träger -